

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien ~ Postfach 240

Z1 2096-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Z1 33 GE/19

Datum: 13. JULI 1984

Verteilt 1984-07-23 *Fischer*

St. Othwanger

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Der Rechnungshof beeindruckt sich, anliegend 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem mit dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Mai 1984, GZ 601.468/23-V/1/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1984 07 12

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kock



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2096-01/84

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1010 Wien**

Der RH bestätigt den Erhalt des ihm mit do Schreiben vom 23. Mai 1984, GZ 601.468/23-V/1/84, vorgelegten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Wenngleich das Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung nicht verkannt wird, ergibt die Einengung des Anwendungsbereichs auf ADV-unterstützte Verwaltungsvorgänge eine unbefriedigende, weil ungleiche Behandlung ein und des selben Sachgebietes und verhindert eine umfassende, alle Behördenbereiche betreffende Lösung.

Auch vermeint der RH, daß wohl die vorhandenen Organisationskonzepte für den Computerbescheid oder für die Organ-Strafverfügung als Grobrahmen dienen könnten, daß aber die Detailkonzeption bis zur Implementierung des Projekts erhebliche Kosten verursachen würde; unter diesem Blickwinkel ist die im Vorblatt behauptete Kostenersparnis nur mit Vorbehalt anzunehmen.

Der RH weist ferner darauf hin, daß gerade in den im Vordergrund stehenden Anlaßfällen der Verfolgung von Delikten im Straßenverkehr die geplante Neuregelung

- 2 -

eher zu einer Verfahrensverzögerung und -erschwerung führen würde, nämlich wenn nach § 29 a VStG 1950 die Durchführung des Strafverfahrens übertragen werden könnte, vorausgesetzt, der Beschuldigte ist der Behörde namentlich bekannt. Der vorliegende Entwurf befaßt sich jedoch mit jenen Fällen, in denen der Fahrzeughalter bekannt, der Lenker aber unbekannt ist. So muß zunächst die Bekanntgabe des Zulassungsbesitzers veranlaßt werden und müßte bei Nichtbezahlung der dann erlassenen Anonymverfügung und folgender Einleitung des Verfolgungsverfahrens gemäß § 34 VStG 1950 neuerlich die Zulassungsbehörde von der Tatortbehörde um Nachforschungen – nun aber nach dem Lenker – ersucht werden. Erst nach Abschluß dieser Lenkererhebungen könnte die Tatortbehörde die erste Verfolgungshandlung selbst setzen oder gemäß § 29 a VStG 1950 das Verfahren an die Zulassungsbehörde abtreten. Um diese Umständlichkeit abzustellen, sollte auch § 29 a VStG entsprechend geändert werden, so daß die Bindung an den Wohnsitz bzw Aufenthalt des Beschuldigten entfällt.

Im einzelnen wäre zu bemerken:

Zum § 49 a Abs 1:

Wenn schon die Bestrafung unbekannter Täter in Kauf genommen werden soll, hält es der RH im Interesse einer gleichartigen Vorgangsweise für erforderlich, dieses Verfahren auch auf Behörden, die nicht automationsunterstützte Datenverarbeitungsverfahren einsetzen, auszudehnen.

Zum § 49 a Abs 1 lit a:

Im Gegensatz zum § 50 Abs 1 VStG soll hier die Anzeigermächtigung auf Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeschränkt werden. Es wird empfohlen, aus Gründen der Gleichartigkeit auch hier Organe der "öffentlichen Aufsicht" vorzusehen.

- 3 -

Zum § 49 a Abs 3:

Im Sinne der Ausführungen zum Abs 1 wird empfohlen, hinsichtlich des Erfordernisses der Unterschrift auf § 18 Abs 4 AVG zu verweisen, weil dadurch sowohl ADV-unterstützte als auch konventionelle Erledigungen mit einbezogen werden.

Zum § 49 a Abs 5:

Die Fristsetzung von zwei Wochen ohne Angabe des Beginnes des Fristenlaufes wird nach Ansicht des RH zu Schwierigkeiten und in der Folge zu vermehrten Kosten des Verfahrens führen. Der RH empfiehlt daher, eine dem § 26 Abs 2 des Zustellgesetzes nachgebildete Lösung zu wählen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1984 07 12

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heck